

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen

Artikel 1: Änderung des Schulordnungsgesetzes

1. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Schule oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist.“

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist ohne Einwilligung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Schule erforderlich ist oder der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht.“

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Erfolgt in den Fällen des Satzes 1 und 3 die Einholung der Einwilligung bei der betroffenen minderjährigen Schülerin oder dem betroffenen minderjährigen Schüler, sind die Erziehungsberechtigten hierüber zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler, für die oder den die allgemeine Vollzeitschulpflicht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Schulpflichtgesetz verlängert wurde.“

Artikel 2: Änderung der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen

1. Nummer 1a) wird wie folgt geändert:

„Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle (Schule, Schulträger, Schulaufsichtsbehörde) oder der Empfängerstelle erforderlich ist.“

2. Nummer 2a) wird wie folgt geändert:

„Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist ohne Einwilligung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle (Schule, Schulträger, Schulaufsichtsbehörde) erforderlich ist oder die Empfängerin oder der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht, z.B. der Ausbildungsbetrieb im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Praxisstelle im Rahmen eines betrieblichen oder entsprechenden Praktikums.“

Begründung:

*Ausschlaggebend für die Wirksamkeit von datenschutzrechtlichen Einwilligungs-
erklärungen ist nicht das Alter, sondern die Einsichtsfähigkeit der Person. Diesem Um-
stand soll auch im Kontext der Weitergabe von persönlichen Daten im Schulbetrieb
durch die vorliegenden Änderungen Rechnung getragen werden.*

*Zur rechtlichen Klarheit soll das 14. Lebensjahr als Mindestalter für das Erreichen der
Einsichts- und Urteilsfähigkeit angenommen werden. Unterhalb dieses Alters ist grund-
sätzlich die Einverständniserklärung der Eltern zur Weitergabe der persönlichen Daten
einzuholen. Ab dem 14. Lebensjahr obliegt nunmehr die Einzelfallentscheidung über
die Einsichtsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers bei der Schule. Die Eltern wer-
den weiterhin schriftlich über den Vorgang der Weitergabe der Daten ihrer Schutzbe-
fohlenen mit der Möglichkeit des Widerspruchs informiert.*